

Verein « BIBEL+ORIENT Museum »

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein BIBEL+ORIENT Museum», besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg, Schweiz.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Tätigkeiten des BIBEL+ORIENT Museums, der Sammlungen und der Stiftung BIBEL+ORIENT in ideeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3

Der Verein unterstützt namentlich:

- den Betrieb des BIBEL+ORIENT Museums;
- die Anliegen der Stiftung BIBEL+ORIENT, d.h. den Bestand der Sammlungsobjekte zu valorisieren, so den Ankauf von Objekten für die Sammlungen BIBEL+ORIENT und die Unterstützung ihrer Erforschung und fachgerechten Pflege;
- Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Anliegen des Museums BIBEL+ORIENT einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, sei es im Bereich der elektronischen und klassischen Medien, sei es in Zusammenhang mit dauerhaften oder temporären Ausstellungen des Museums BIBEL+ORIENT und damit verbundenen Vorhaben (Publikationen, Postkarten, Vorträge, Reisen u.a.);
- die Gewinnung von Spendern/-innen bzw. Mäzenen/-innen und Sponsoren/-innen zur Unterstützung der Tätigkeiten des Museums BIBEL+ORIENT.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten jährlichen Mitgliederbeitrags. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; dieser informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheide. Im Rekursfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht bezahlt.

Art. 6

Personen, die eigene Sammlungen antiker oder altorientalischer Objekte unterhalten oder beruflich im Antikenhandel tätig sind, können nur Mitglied bleiben, wenn sie die in der Schweiz anerkannten internationalen und nationalen Rechtsnormen für den Kulturgütertransfer beachten.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren/-innen.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstands, dessen Präsidiums und der Rechnungsrevisoren/-innen
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
- die Verabschiedung von Jahresprogramm und Budget;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Revision der Statuten.

Art. 10

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins zusammen. Dieser und die Rechnungsrevisoren/-innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich.

Art. 11

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Planung und Organisation weiterer Vorhaben des Vereins, namentlich zur Werbung neuer Mitglieder;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5 Abs. 2);
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- die Durchführung des Jahresprogramms und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Gewinnung von Sponsoren/-innen bzw. Gönnern/-innen;
- die Bereitstellung finanzieller Beiträge für Druckwerke (Publikationen, Postkarten) und Ähnliches.

Art. 12

Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Führung des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er oder sie vertritt den Verein nach aussen.

Der/die Kassier/-in führt die Kasse und sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der/die Aktuar/-in erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und betreut insbesondere die Vereinskartei.

Art. 13

Der Vorstand und die Leitung des BIBEL+ORIENT Museums informieren die Mitglieder des Vereins anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung und in einem mindestens einmal jährlich erscheinenden Rundbrief über den Stand des BIBEL+ORIENT Museums.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Finanzen

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus dem Erlös aus Veranstaltungen sowie aus Gaben und Vermächtnissen.

Art. 16

Der Jahresbeitrag beträgt:

- Fr. 25.- für Studierende;
- Fr. 50.- für Einzelmitglieder;
- Fr. 75.- für Paare und Familien;
- Fr. 100.- für Gönner/-innen;
- Fr. 250.- für Organisationen.

Art. 17

Änderungen dieser Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Für Änderungen des Zweckartikels ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 18

Der Verein hat grundsätzlich eine unbegrenzte Dauer.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Allenfalls vorhandenes Vermögen geht an eine steuerbefreite Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt, vor allem an die «Stiftung BIBEL+ORIENT» über.

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der Generalversammlung vom 7. Juni 2014 genehmigt und ersetzen die Fassung vom 2. Juni 2012.

Freiburg, den 7. Juni 2014

Die Präsidentin Sophia Bietenhard

Weiteres Vorstandsmitglied